



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

**VORLAGE**

**Nr. 4-1524/13-II**

für die öffentliche Sitzung

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreistag

17.06.2013

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Genehmigung eines gerichtlichen Vergleiches im sozialgerichtlichen  
Verfahren S 20 SO 201/08

**Beschlussvorschlag:**

Der gerichtliche Vergleich mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung über die Kostenerstattung der stationären Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für die Jahre 2005 und 2006 in Höhe von 600.000,00 EUR wird genehmigt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Luckenwalde, den 17.05.2013

In Vertretung

Gurske  
Erste Beigeordnete

## Sachverhalt:

Am 23.02.2007 hat der Landkreis gegen das Land Brandenburg (Landesamt für Soziales und Versorgung) Klage erhoben und beantragt, die ihm im Jahr 2005 entstandenen Aufwendungen für stationäre Leistungen der Sozialhilfe in Höhe eines (weiteren) Betrages von 704.812,45 EUR zu erstatten. Bei diesem Betrag handelt es sich um diejenigen Kosten, die der Landkreis im Rahmen der stationären Leistungen in Höhe der Grundsicherung aufgewandt hatte, vom Land aber nicht erstattet wurden.

Erst aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 28. Juli 2008 (Az.: VfGBbg 76/05) hat das Land anerkannt, dass auch die Aufwendungen für die Grundsicherung zu erstatten sind. Das zunächst ruhend gestellte Verfahren wurde wieder aufgenommen und seitdem streiten die Beteiligten über die Höhe der zu erstattenden Kosten. Zudem sollte auch die Kostenerstattung für das Jahr 2006 (das Widerspruchsverfahren beim LASV ruht) im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens geklärt werden. Für das Jahr 2006 macht der Landkreis einen Betrag in Höhe von 810.298,43 € geltend.

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens hat das Land alsdann (vermeintliche) Aufrechnungsansprüche aus Wohngeldzahlungen betreffend die Jahre 2007 und 2008, die auf der Grundlage des FAG gezahlt wurden, gegen den Landkreis geltend gemacht. Mit Schreiben vom 23.04.2013 hat es ein Vergleichsangebot in Höhe von **396.489,17 €** unterbreitet.

Dieses Angebot war für den Landkreis nicht zu akzeptieren, weil es Aufrechnungsansprüche aus Wohngeldzahlungen beinhaltet, deren Rechtmäßigkeit vom Landkreis bestritten werden.

Der Landkreis verlangt - nach der anerkannten Aufrechnung gleichartiger Bundesmittel und der Zahlung eines Abschlages in Höhe von 439.915,43 EUR - noch eine Kostenerstattung in Höhe von insgesamt 843.128,88 EUR (2005 und 2006) durch das LASV. Zur Beilegung des Rechtsstreits soll die Forderung des Landkreises jedoch um die erhaltenen Zinsen auf Wohngeldnachzahlungen in Höhe von 114.471,51 € gemindert werden, so dass sich das Vergleichsangebot des Landkreises auf **728.657,37 €** (2005 und 2006) beziffert.

Im gerichtlichen Verfahren am 16.05.2013 haben sich die Beteiligten alsdann auf den Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches über den Betrag von 600.000,00 Euro geeinigt.

Dem liegt zugrunde, dass es einerseits nicht ausgeschlossen ist, in diesem Verfahren einen höheren Betrag zu erstreiten, dies würde aber zu weiteren zeitlichen Verzögerungen führen, bis die Kostenerstattungsbeträge tatsächlich dem Landkreis zufließen, wenn das Land alle möglichen Rechtsbehelfe ausschöpfen würde. Auch besteht ein prozessuales Risiko hinsichtlich der vom LASV geltend gemachten Aufrechnungsansprüche aus Wohngeldnachzahlungen.